



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0197(COD)**

6168/1/21
REV 1 ADD 1

FSTR 13
REGIO 22
FC 4
CADREFIN 70
CODEC 203
PARLNAT 122

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den
Kohäsionsfonds
– Begründung des Rates
– vom Rat am 27. Mai 2021 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 29. Mai 2018 einen Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds¹ vorgelegt, der Teil des Legislativpakets zur Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2021-2027 ist. Das übergeordnete politische Ziel der Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds ist im Einklang mit den Artikeln 174, 176 und 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union, indem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Regionen der EU verringert werden. Am 28. Mai 2020 hat die Kommission – infolge des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und als Teil des überarbeiteten Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 und des Aufbaupakets – mehrere Änderungen am Legislativpaket zur Kohäsionspolitik 2021-2027 vorgeschlagen, so auch an der Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds².
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag am 17. Oktober 2018³ und zu dem geänderten Vorschlag am 18. September 2020⁴ abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag am 5. Dezember 2018⁵ und zu dem geänderten Vorschlag am 14. Oktober 2020⁶ abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat auf seiner Plenartagung vom 27. März 2019 seinen Standpunkt zur Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds in erster Lesung festgelegt.
4. Die Gruppe „Strukturmaßnahmen“ hat den Vorschlag für die Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds in einer Reihe von Sitzungen unter bulgarischem, österreichischem, rumänischem, finnischem, kroatischem, deutschem und portugiesischem Vorsitz geprüft.

¹ Dok. 9522/18 + ADD 1 + ADD 2.

² Dok. 8380/20 + ADD 1.

³ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 90.

⁴ ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 236.

⁵ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 115.

⁶ ABl. C 440 vom 18.12.2020, S. 191.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 15. Februar 2019 das erste partielle Verhandlungsmandat gebilligt⁷. Am 22. Juli 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter ein weiteres partielles Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament in Bezug auf den geänderten Kommissionsvorschlag für die Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds gebilligt⁸. Darüber hinaus wurde das partielle Verhandlungsmandat am 5. Oktober 2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter aktualisiert, um den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 und zum Aufbaupaket Rechnung zu tragen, die auf der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020 angenommen worden waren⁹.
6. Auf der Grundlage dieser Mandate haben der finnische, der kroatische, der deutsche und der portugiesische Vorsitz interinstitutionelle Verhandlungen geführt, die am 9. Februar 2021 zum Abschluss gebracht wurden.
7. Am 16. März 2021 hat der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments die Ergebnisse der interinstitutionellen Verhandlungen gebilligt. Der Vorsitzende des REGI-Ausschusses hat dem Vorsitz des Rates am 18. März 2021 in einem Schreiben mitgeteilt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.
8. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV am 27. Mai 2021 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

⁷ Dok. 6147/19 ADD 2.

⁸ Dok. 9430/20.

⁹ Dok. 10880/20.

II. ZIEL (Artikel 2 und 3)

9. Gemäß Artikel 176 und Artikel 174 Absätze 2 und 3 AEUV wird der EFRE weiterhin dazu beitragen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern, wobei den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen – insbesondere durch Bevölkerungsrückgang bedingten – Nachteilen, wie den Gebieten in äußerster Randlage, den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte, Inseln sowie Grenz- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit gelten wird. Der Kohäsionsfonds wird weiterhin durch finanzielle Beiträge im Umweltbereich und zu der Verkehrsinfrastruktur der transeuropäischen Netze (TEN-V) einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Union leisten.
10. Aus dem EFRE werden folgende politische Ziele unterstützt:
- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen Konnektivität im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (politisches Ziel 1);
 - ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität (politisches Ziel 2);
 - ein stärker vernetztes Europa durch die Steigerung der Mobilität (politisches Ziel 3);
 - ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (politisches Ziel 4);
 - ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen (politisches Ziel 5).

Die politischen Ziele 2 und 3 werden auch aus dem Kohäsionsfonds unterstützt.

In der Folge werden die politischen Ziele mit spezifischen Zielen weiter präzisiert, die auch in der Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds festgelegt sind.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

a) Spezifische Ziele (Artikel 3)

11. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung stellt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen spezifischen Zielen im Rahmen des EFRE und des Kohäsionsfonds dar und spiegelt die wichtigsten Herausforderungen wider, vor denen Europa derzeit steht; dazu zählen beispielweise die Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie, der Übergang zu einer grünen Wirtschaft, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder der Ausbau der Konnektivität.
12. In diesem Zusammenhang eröffnet die erzielte Einigung explizit die Möglichkeit, als Teil des politischen Ziels 1 Unterstützung aus dem EFRE für den Ausbau der digitalen Konnektivität zugunsten eines wettbewerbsfähigeren und intelligenteren Europas bereitzustellen. Zur Wahrung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen politischen Zielen werden bei der Berechnung der Einhaltung der Anforderungen an die thematische Konzentration für das politische Ziel 1 nur 40 % der für den Ausbau der digitalen Konnektivität aufgewendeten Mittel berücksichtigt. Die bei den Anforderungen an die thematische Konzentration berücksichtigten Mittel werden 40 % der Mindestanforderungen an die thematische Konzentration für dieses politische Ziel nicht übersteigen.
13. Im Rahmen des politischen Ziels 2 für einen grüneren, CO₂-armen Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa kann aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unter anderem Unterstützung für die Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie für die Reduzierung aller Formen von Umweltverschmutzung bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds im Rahmen desselben politischen Ziels Unterstützung für die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft bereitgestellt werden. Zur Wahrung des ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen politischen Zielen werden bei der Berechnung der Einhaltung der Anforderungen an die thematische Konzentration für das politische Ziel 2 nur 50 % der für die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität aufgewendeten Mittel berücksichtigt. Die bei den Anforderungen an die thematische Konzentration berücksichtigten Mittel werden 50 % der Mindestanforderungen an die thematische Konzentration für dieses politische Ziel nicht übersteigen.

14. Im Rahmen des politischen Ziels 4 für ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte kann aus dem EFRE Unterstützung für die Förderung der sozioökonomischen Inklusion von marginalisierten Gemeinschaften, einkommensschwachen Haushalten und benachteiligten Gruppen, auch von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, sowie der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen, auch von Migranten, durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnraumversorgung und soziale Dienstleistungen, bereitgestellt werden.
15. Im Rahmen des politischen Ziels 5 für ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen können aus dem EFRE die integrierte und inklusive soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung, die Kultur sowie das Naturerbe, der nachhaltige Tourismus und die Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete gefördert werden. Die Unterstützung im Rahmen dieses politischen Ziels erfolgt durch territoriale Strategien und Strategien für lokale Entwicklung.

b) Thematische Konzentration der EFRE-Unterstützung (Artikel 4)

16. Die Mitgliedstaaten werden entscheiden, auf welcher Ebene sie die thematische Konzentration einhalten werden: entweder auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Regionenkategorie. Die Mitgliedstaaten werden diese Entscheidung in ihren Partnerschaftsvereinbarungen mit der Kommission festlegen. Ihre Entscheidung gilt für den gesamten Programmplanungszeitraum.

17. Für die Zwecke einer thematischen Konzentration werden die Mitgliedstaaten und Regionen gemäß ihrer Bruttonationaleinkommensrate in drei Gruppen eingeteilt; für die politischen Ziele 1 und 2 werden für jede Gruppe Mindestzuweisungen festgelegt. Mitgliedstaaten und Regionen, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 100 % des EU-Durchschnitts liegt, müssen mindestens 85 % ihrer EFRE-Mittel dem politischen Ziel 1 und dem politischen Ziel 2 sowie mindestens 30 % dem politischen Ziel 2 zuweisen. Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate bei oder über 75 % und unter 100 % des EU-Durchschnitts liegt, müssen mindestens 40 % ihrer EFRE-Mittel dem politischen Ziel 1 und mindestens 30 % dem politischen Ziel 2 zuweisen. Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommensrate unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt, müssen mindestens 25 % ihrer EFRE-Mittel dem politischen Ziel 1 und mindestens 30 % dem politischen Ziel 2 zuweisen. Durch die Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten, die thematische Konzentration entweder auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Regionenkategorie zu erreichen, dürfte auf Ebene der Einzelprogramme eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden.

c) Umfang der Unterstützung aus dem EFRE (Artikel 5)

18. Aus dem EFRE werden folgende Tätigkeiten unterstützt:

- Investitionen in Infrastruktur;
- Tätigkeiten für angewandte Forschung und für Innovation, darunter industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien;
- Investitionen in den Zugang zu Dienstleistungen;
- produktive Investitionen in KMU und Investitionen zum Erhalt bestehender Arbeitsplätze und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze;
- Ausrüstung, Software und immaterielle Vermögenswerte;
- Vernetzung, Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch und Tätigkeiten unter Beteiligung von Innovationsclustern, auch zwischen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden;
- Information, Kommunikation und Studien; und
- technische Hilfe.

19. Unter bestimmten Voraussetzungen können aus dem EFRE produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU unterstützt werden. Ferner können aus dem EFRE unter bestimmten Voraussetzungen Tätigkeiten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen und Umschulung und der Kauf von Versorgungsgütern, die zur Stärkung der Resilienz von Gesundheitssystemen und der Katastrophenresilienz benötigt werden, unterstützt werden.
20. Falls unbedingt erforderlich kann im Rahmen einer befristeten Maßnahme zur Reaktion auf außergewöhnliche oder ungewöhnliche Umstände die Finanzierung des Betriebskapitals von KMU mittels Finanzhilfen aus dem EFRE unterstützt werden.

d) Umfang der Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds (Artikel 6)

21. Aus dem Kohäsionsfonds werden folgende Tätigkeiten unterstützt:
 - Investitionen im Umweltbereich, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die einen Nutzen für die Umwelt haben, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf erneuerbare Energien gelegt wird;
 - Investitionen in das TEN-V;
 - technische Hilfe;
 - Information, Kommunikation und Studien.

e) Ausschlüsse (Artikel 7)

22. Es war wichtig klarzustellen, welche Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des EFRE und des Kohäsionsfonds fallen. Dazu zählen beispielsweise die Investitionen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG über das Emissionshandelssystem, damit die im Rahmen dieser Richtlinie bereits finanzierten Tätigkeiten nicht doppelt finanziert werden. Darüber hinaus sind auch Investitionen in Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ausgeschlossen, es sei denn, dass sie aufgrund der Vorschriften für De-minimis-Beihilfen oder befristeten Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Bewältigung von außergewöhnlichen Umständen zugelassen sind. Ferner werden bestimmte Investitionen in Flughäfen nicht aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds unterstützt, mit Ausnahme von Unterstützung für gezielte Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen sowie zur Gefahrenabwehr und Sicherheit an regionalen Flughäfen, sofern das vorrangige Ziel der Investitionen in Bezug auf Standards der Union in den Bereichen Umwelt, Gefahrenabwehr und Sicherheit eindeutig ausgewiesen ist und den Vorschriften über staatliche Beihilfen entspricht. Gleichermaßen werden Mülldeponien und Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, die Stilllegung oder der Bau von Kernkraftwerken oder die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen nicht aus den beiden Fonds unterstützt. Ebenso ist die Unterstützung für Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe ausgeschlossen, außer
- i) unter bestimmten Voraussetzungen der Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen befeuert werden, durch erdgasbefeuerte Heizsysteme;
 - ii) Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereit gemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;
 - iii) Investitionen in saubere Fahrzeuge für öffentliche Zwecke sowie in Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

Der Betrag der Unterstützung gemäß den Ziffern ii und iii wird in Abhängigkeit des Bruttonationaleinkommens des Mitgliedstaats und des Anteils der festen fossilen Brennstoffe am Bruttoinlandsenergieverbrauch des Mitgliedstaats nach oben begrenzt. Vorhaben, die aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds gemäß Ziffern i und ii unterstützt werden, werden von der Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2025 ausgewählt und können nicht schrittweise in den nächsten Programmplanungszeitraum überführt werden.

f) Besondere Bestimmungen (Artikel 9-14)

23. Im Einklang mit Artikel 349 AEUV gelten einige besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Gebieten in äußerster Randlage.
24. Die integrierte territoriale Entwicklung kann aus dem EFRE im Rahmen von Programmen für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unterstützt werden. Um die wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, wird aus dem EFRE die integrierte territoriale Entwicklung auf der Grundlage von territorialen Strategien oder Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung unterstützt. Die Europäische Stadtinitiative wird aus dem EFRE unterstützt. Das Instrument für Interregionale Innovationsinvestitionen wird aus dem EFRE unterstützt; mit dem Instrument wiederum wird die Kommerzialisierung und Ausweitung von interregionalen Innovationsprojekten mit dem Potenzial, die Entwicklung von europäischen Wertschöpfungsketten anzuregen, unterstützt.

IV. FAZIT

25. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, der in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – erreicht worden ist.
26. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket für beide Fonds darstellt, das mit dieser Verordnung für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 geschaffen werden soll.